Ausschreibung

Pacht staatsforsteigener Grünlandflächen

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst, bietet nachfolgende Grünlandfläche im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Pacht an:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Größe in ha	Nutzbare Grünlandfläche in ha	Naturschutz
1	Coßmannsdorf	132	2,009	1,62	SPA

Verpachtungszeitraum:

- **01.01.2027 - 31.12.2032**

Besonderheiten:

- Die Fläche liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler““

Bewirtschaftungsbeschränkungen:

- zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittgutes
- Mindestens einmal jährlich muss eine Mahd des Wiesenrandes erfolgen
- „zweiter Schnitt“ kann als Beweidung erfolgen
- Keine Ablagerung von Schnittgut an und auf der Fläche
- Ein Mulchen der Flächen ist nicht zulässig
- wenn der zweite Schnitt als Beweidung erfolgt ist, muss die Fläche im darauffolgenden Frühjahr geschleppt werden

Sonstiges/Bemerkung:

- Nebenangebote sind zulässig
- Eine Förderfähigkeit der Fläche oder Maßnahmen ist durch den Pachtinteressenten eigenständig zu prüfen
- Die **Grundsteuer in Höhe von aktuell 18,16 EUR** wird vom Staatsbetrieb Sachsenforst an die zuständige Gemeinde abgeführt und ist **durch den Pächter zu erstatten** (Einberechnung ins Pachtangebot)

Neben einem Formblatt für Ihr Pachtangebot finden Sie Informationen des Staatsbetriebes Sachsenforst zum Verfahren bei der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen unter **www.smul.sachsen.de/sbs.**

Ihr Gebot richten Sie bitte bis zum **05.02.2027 um 12:00 Uhr** in einem verschlossenen Umschlag unter Angabe des Kennzeichens **Landpacht-FB09-002/2026** an den Forstbezirk Bärenfels.

Anschrift:

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Bärenfels
Alte Böhmische Straße 2
01773 Altenberg OT Bärenfels
Frau Maria Mäbert
Telefon: +49 35052 613 211
E-Mail: maria.maebert@sachsenforst.sachsen.de

Anlagen:

1) Lageplan
2) Verordnung Europäisches Vogelschutzgebiet „Weißeritztäler“



STAATSBETRIEB SACHSENFORST

Freistaat SACHSEN

Landpacht-Ausschreibung
FB09-002/2026

Gemeinde: Freital
Gemarkung: Coßmannsdorf
Flurstück: 132

Pachtfläche

N

1:2.000

30 60 90 m

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Weißeritztäler“

Vom 19. Oktober 2006

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [1] (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Bestimmung als Vogelschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Altenberg, Dippoldiswalde Freital und Tharandt sowie der Gemeinden Dorfhain, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf, Höckendorf, Pretzschendorf, Rabenau und Schmiedeberg im Weißeritzkreis werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt. Das Europäische Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Weißeritztäler“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von circa 3 302 ha.

(2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus 3 Teilgebieten, deren Lage im Folgenden grob beschrieben wird. Das erste Teilgebiet umfasst das Tal der Wilden Weißeritz von Freital-Hainsberg bis zur Talsperre Lehnmühle. Eingeschlossen sind die bewaldeten Hangbereiche einschließlich der Nebentäler bis auf die umgebenden Hochflächen. Es beinhaltet das NSG „Weißeritztalhänge“. Das zweite Teilgebiet umfasst das Tal der Roten Weißeritz von Freital-Coßmannsdorf bis zur Talsperre Malter. Es beinhaltet das NSG „Rabenauer Grund“. Das dritte Teilgebiet beginnt im Norden mit der Vorsperre der Talsperre Lehnmühle und umfasst das Tal der Wilden Weißeritz bis an die Grenze zur Tschechischen Republik. Es beinhaltet auch das NSG „Hemmschuh“. Die Talsperren selbst sind ausgenommen.

(3) Öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz [SächsWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S. 482], das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 [SächsGVBl. S. 146, 149] geändert worden ist) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes gelten nicht als Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

(4) Das Vogelschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 75 000 und in vier Teilkarten des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 25 000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs ist die Grenzlinie in den Teilkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit den Karten wird bei folgenden Stellen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Regierungspräsidium Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, Raum 3087,
- Landratsamt Weißeritzkreis, 01744 Dippoldiswalde, Dr.- Külz-Straße 1, Haus 1, Raum 35.

(6) Die Verordnung mit den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Weißeritztäler“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funerus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Wespenbussard (*Pernis apivoris*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*).

(2) Vorrangig zu beachten ist der Zwergschnäpper, für den das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzspecht, Uhu und Wespenbussard.

(4) Ziel ist es, in dem von einem insgesamt vielfältigen Standortformenmosaik geprägten Naturraum des Osterzgebirges mit strukturreichen, teils fast durchgängig naturnahen Fließgewässern in engen Kerbtälern mit reich gegliederten, bewaldeten und teils felsigen Hängen einschließlich der Auenwälder und Teiche in Talmulden sowie den Bergwiesen und mesophilen Grünland in den offenen Hangbereichen, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die fast durchgängig naturnahen Fließgewässer, Ufer und Auen mit feuchten Hochstaudenfluren und Erlen-Eschen-Auenwald; an den Hängen im Oberlauf vorwiegend fichtenreiche Wälder, im Unterlauf artenreiche Laubmischwälder, Felsbildungen und Block- bzw. Schutthalden sowie offene Hangbereiche mit mesophilem Grünland und Bergwiesen.

§ 4
Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer,
3. der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie von bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,
5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen [2] [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung [EG] Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 19. Oktober 2006

Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident

Anlage

Übersichtskarte

Karte 2

1 Europäische Vogelschutzrichtlinie

2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie